

Benutzungsordnung für den Betrieb der Kindergärten der Stadt Marktoberdorf

Inhaltsübersicht

- | | |
|--|--|
| 1. Trägerschaft | 10. Ausschluss vom Besuch,
Kündigung durch den Träger |
| 2. Aufnahme | 11. Betreuungsjahr |
| 3. Anmeldung | 12. Elternbeirat, Mitarbeit der Personen-
sorgeberechtigten, Sprechstunde |
| 4. Abmeldung/Kündigung | 13. Betretungsrecht,
Rauch- und Alkoholverbot |
| 5. Öffnungs-, Schließzeiten, Ferien | 14. Elternbeitrag |
| 6. Mindestbuchungszeit,
Betreuungsvertrag | 15. Versicherungsschutz bei Unfällen |
| 7. Verpflegung | 16. Aufsichtspflicht, Versicherung und
Haftung |
| 8. Regelmäßiger Besuch | 17. Inkrafttreten |
| 9. Krankheit, Meldepflicht | |

1. Trägerschaft

- (1) Die Stadt Marktoberdorf betreibt 11 Kindergärten in kommunaler Trägerschaft.
- (2) Die Kindergärten der Stadt Marktoberdorf sind Kindertageseinrichtungen nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und überwiegend für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung vorgesehen. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Betrieb der Kindergärten dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

2. Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze sowie gemäß der Betriebszulassung des Landratsamts Ostallgäu. Grundsätzlich werden Kinder mit Hauptwohnsitz in Marktoberdorf ab Vollendung des 3. Lebensjahres und bis zur Einschulung in den Kindergarten aufgenommen. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl der Kinder nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die mit Ablauf des Betreuungsjahres schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Personensorgeberechtigte/r allein erziehend und gleichzeitig zu den gebuchten Zeiten erwerbstätig sind;
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 4. Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide gleichzeitig zur gebuchten Zeit erwerbstätig sind;
 5. Kinder deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen;
 6. Alter der Kinder (ältere Kinder haben Vorrang).

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

Benutzungsordnung für den Betrieb der Kindergärten der Stadt Marktoberdorf

Im melderechtlichen Einzugsbereich der Ortsteilkindergärten werden Kinder aus den Ortsteilen vorrangig aufgenommen.

In einer Gruppe sollen, soweit möglich, höchstens drei Kinder mit Asyl- bzw. Fluchthintergrund untergebracht werden.

- (2) Der Erste Bürgermeister kann bezüglich der Platzvergabe im Einzelfall von den obengenannten Dringlichkeitsstufen, aus gebotenen Gründen, Ausnahmen zulassen.
- (3) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme erfolgt befristet bis zum Ende des Betreuungsjahres. Eine Zusage erfolgt drei Monate vor Beginn der Betreuung.
- (4) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 1.
- (5) Über die Aufnahme in den Kindergarten entscheidet die Einrichtungsleitung. Bei Erstaufnahme beträgt die Probezeit drei Monate.

3. Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen. Alle Angaben der Personensorgeberechtigten werden vertraulich behandelt.
- (2) Die Anmeldung für den Kindergarten erfolgt für das kommende Betreuungsjahr jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin im Monat März (Einschreibeweche). Die Bekanntgabe erfolgt in der örtlichen Presse. Das Kind ist bei der Anmeldung vorzustellen. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr, eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich, sofern Plätze verfügbar sind.
- (3) Vorzulegen sind Geburtsurkunde und ein Nachweis über die Früherkennungsuntersuchung. Bei der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist der schriftliche Nachweis einer ärztlichen Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes zu erbringen.
- (4) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus die konkreten Buchungszeiten (unter Benennung des Beginns und des Endes) für das Betreuungsjahr festzulegen (Bildungs- und Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht. Insbesondere der Beginn und das Ende der Buchungszeit sind einzuhalten und können nicht überzogen oder vorgerückt werden. Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit festgelegt (Nr. 6).

Benutzungsordnung für den Betrieb der Kindergärten der Stadt Marktoberdorf

- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Leitung der Einrichtung und nach Abschluss eines Bildungs- und Betreuungsvertrages.

4. Abmeldung/Kündigung

- (1) Beiden Vertragspartnern steht eine Probezeit von drei Monaten zu (siehe Nr. 2 Absatz 5). In dieser Zeit kann der Vertrag jederzeit durch beide Seiten ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Probezeit beginnt am Tag der Aufnahme.
- (2) Die Abmeldung (Kündigung) durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig.
- (3) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (4) Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig. Eine Abmeldung zum 31.7. eines Jahres ist grundsätzlich nicht möglich.
- (5) Für Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule wechseln, bedarf es keiner Abmeldung.

5. Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferien

- (1) Die Öffnungszeiten richten sich nach den mehrheitlich nachgefragten Buchungs- und Bedarfszeiten der Personensorgeberechtigten und können sich in Abhängigkeit der zahlenmäßigen Nachfrage der Personensorgeberechtigten ändern. Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie der Homepage der Stadt Marktoberdorf www.marktoberdorf.de.
- (2) Der Gesetzgeber gestattet bis zu 30 Schließtage pro Jahr. Schließzeiten werden zeitnah bekannt gegeben.
- (3) Zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Einrichtungen in der Regel geschlossen. In den Schulsommerferien bleiben die Kindergärten in der Regel im Monat August geschlossen, wobei bei entsprechender Nachfrage für alle Kindergärten zentral eine Ferienbetreuung für Kindergartenkinder mit eigener Beitragsfestsetzung angeboten wird.
- (4) Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Einrichtungsleitung rechtzeitig bekannt gegeben.

6. Mindestbuchungszeit, Kernzeit, Betreuungsvertrag

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Sinne des BayKiBiG sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

25 Stunden pro Woche und dabei mehr als 4 Stunden pro Tag für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr.

Benutzungsordnung für den Betrieb der Kindergärten der Stadt Marktoberdorf

- (2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestbuchungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden zu buchen.
- (3) Kernzeit ist die Mindestbuchungszeit (bzw. ein Teil davon), die der zeitlichen Lage nach konkret festgelegt ist. In dieser Kernzeit soll eine ungestörte gemeinsame Bildungsarbeit zur Umsetzung der Inhalte des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes stattfinden.
- (4) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Bildungs- und Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kindertageseinrichtung abzuschließen ist. Festgelegte Buchungszeiten sind gemäß Nr. 3 Abs. 4 einzuhalten.
- (5) Reduzierungen der Buchungszeit (auf schriftlichen Antrag) im laufenden Betreuungsjahr werden aus Gründen der Planungssicherheit erst 3 Monate ab der Änderung zum nächsten vollen Monat, jedoch nicht zum August eines Jahres, vorgenommen. Ansonsten sind Ausweitungen der Buchungszeiten auf schriftlichen Antrag jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich.

7. Verpflegung

Bei entsprechender Nachfrage können die Kinder ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten sind von den Personensorgeberechtigten selbst zu tragen.

8. Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sollen daher für den regelmäßigen Besuch Sorge tragen.
- (2) Bei Fernbleiben des Kindes haben die Personensorgeberechtigten die Einrichtung zeitnah über die Abwesenheit zu informieren.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, wer ihr Kind abholt. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind von den Personensorgeberechtigten persönlich und vor Ende der Buchungszeit abgeholt werden.
- (4) Kinder, die im Waldkindergarten betreut werden, müssen über eine wirksame Tetanusimpfung verfügen.
- (5) Der Kindergartenbetrieb kann auch außerhalb des Einrichtungsgeländes stattfinden (Ausflüge, Exkursionen, Hallenbad etc.).

9. Krankheit, Meldepflicht

- (1) Kinder die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) finden Anwendung.

Benutzungsordnung für den Betrieb der Kindergärten der Stadt Marktoberdorf

- (2) Erkrankungen sind dem pädagogischen Personal unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Kinder bei denen eine Erkrankung während des Einrichtungsbesuches auftritt, müssen nach telefonischer Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten unverzüglich aus der Einrichtung abgeholt werden.
- (4) Das pädagogische Personal ist nicht verpflichtet Medikamente zu verabreichen.
- (5) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen) ist das pädagogische Personal von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (6) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (7) Infiziert sich ein Kind in der Kindertagesstätte mit einer Krankheit, so übernehmen der Träger und das Personal dafür keinerlei Haftung. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für sich aus einer Erkrankung ergebende berufliche oder materielle Nachteile der Personensorgeberechtigten.

10. Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden,
 1. wenn es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 2. wenn es innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 3. wenn es zu Auffälligkeiten/besonderen Vorkommnissen kommt nach Rücksprache mit entsprechen Fachdiensten,
 4. wenn es nicht mehr möglich erscheint eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes zu erreichen,
 5. wenn es aus gesundheitlichen, hygienischen oder Anstoß erregenden Gründen notwendig erscheint.
 6. wenn wiederholt die festgelegten Termine der Bring- und Abholzeiten im Rahmen der Buchungszeiten nicht eingehalten werden.
- (2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Träger der Einrichtung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Elternbeitrag für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde bzw. die rechtzeitige Entrichtung zweimal angemahnt werden musste.

Benutzungsordnung für den Betrieb der Kindergärten der Stadt Marktoberdorf

11. Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

12. Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunde

- (1) Für die Einrichtung wird ein Elternbeirat gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und Elterngespräche, Aktionen und Entwicklungsgespräche wahrnehmen.
- (3) Einzelgespräche sind mit dem/der zuständigen Erzieher/in zu vereinbaren.
- (4) Zweimal pro Betreuungsjahr werden Entwicklungsgespräche angeboten.

13. Betretungsrecht, Rauch- und Alkoholverbot

- (1) Das Betreten des Kindergartens ist Personensorgeberechtigten nur mit Genehmigung der Leitung der Gruppe gestattet.
- (2) Das Betreten der Kindertageseinrichtung ist außerhalb der Öffnungszeiten verboten.
- (3) In allen Räumen und dem Außenbereich der Einrichtung herrscht Rauch- und Alkoholverbot für das pädagogische Personal und für alle Personen, die die Kindertageseinrichtung aufsuchen.

14. Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist ein Beitrag zu den Betriebskosten des Kindergartens. Er ist für **12** Monate im Jahr zu entrichten. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der im Betreuungsvertrag gebuchten durchschnittlichen wöchentlichen Nutzungszeit.
- (2) Die aktuellen Elternbeiträge für die Kindergärten werden monatlich erhoben und können auf der Homepage der Stadt Marktoberdorf unter www.marktoberdorf.de entnommen werden.
- (3) Beiträge für eine eventuelle Ferienbetreuung (Sommerferien) werden zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben und separat abgerechnet. (Die Regelungen des BayKiBiG finden hierbei keine Anwendung).
- (4) Der Elternbeitrag ist auch während einer Abwesenheit des Kindes, bis zur fristgerechten Abmeldung, zu entrichten.

Der Elternbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, (Witterung, Krankheit...) geschlossen ist.

Benutzungsordnung für den Betrieb der Kindergärten der Stadt Marktobendorf

- (5) Der Elternbeitrag wird bis spätestens 10. jeden Monats zur Zahlung fällig. Der Beitrag wird vom Girokonto der Zahlungspflichtigen abgebucht. Für diese Zahlungsweise erteilt der Personensorgeberechtigte bei Anmeldung des Kindes der Stadt Marktobendorf ein SEPA-Mandat.

Wird der Elternbeitrag nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt, werden Mahngebühren erhoben.
- (6) Bei Neueintritt bis zum 15. eines Kalendermonats wird der ganze Monatsbeitrag fällig, bei Neueintritt nach dem 15. eines Kalendermonats wird die Hälfte des festgelegten Entgeltes erhoben.
- (7) Eine Angleichung des Elternbeitrages an die Kostenentwicklung kann jederzeit per Stadtratsbeschluss erfolgen. **Jeweils zum 1. September** erfolgt eine Anpassung (kaufmännisch gerundet) entsprechend der Erhöhung des TVÖD des Vorjahres.
- (8) Schuldner des Elternbeitrags und eines Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (9) Über den entrichteten Elternbeitrag wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt.
- (10) Aufgrund des Elternbeitragszuschusses in Höhe von 100 Euro pro Monat je Kind des Freistaates Bayern, wird eine Geschwisterermäßigung im Kindergarten nicht gewährt.
- (11) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung des vollen Beitrags unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid). In diesen Fällen kann auf Antrag das Jugendamt oder das Sozialamt Ostallgäu im Landratsamt den Elternbeitrag ganz oder teilweise übernehmen.

15. Versicherungsschutz bei Unfällen

- (1) Im Rahmen der Kindergartenbetreuung ist ein Versicherungsschutz durch die Kommunale Unfallversicherung Bayern gewährleistet.
- (2) Nach den derzeit geltenden Bestimmungen sind Kinder bei Unfällen auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte, auch außerhalb des Grundstücks, unfallversichert (Spaziergang, Feste, Ausflüge, etc.).

Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder von der Kindertageseinrichtung eintreten, auch wenn keine ärztliche Behandlung erfolgt, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

Benutzungsordnung für den Betrieb der Kindergärten der Stadt Marktoberdorf

- (3) Zukünftige Kindergartenkinder (Schnupperkinder), die vor der Anmeldung und Aufnahme zur Eingewöhnung oder zum Kennenlernen der Einrichtung anwesend sind, sind versicherungs- und aufsichtspflichtrechtlich mit den Kindergartenkindern gleichgestellt.

16. Aufsichtspflicht, Versicherung und Haftung

- (1) Auf dem Weg zum und von der Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten die Aufsichtspflicht. Die Kinder dürfen ohne Begleitung nicht nach Hause gehen. Die Personensorgeberechtigten können die Aufsichtspflicht auf andere, geeignete Personen übertragen. Kinder unter 12 Jahren sind grundsätzlich als Aufsichtspersonen für Kleinkinder nicht geeignet. Sofern die Personensorgeberechtigten ihre Aufsichtspflicht Dritten übertragen, haben sie dies schriftlich der Einrichtungsleitung anzuzeigen.
- (2) Die Kinder sind dem pädagogischen Personal persönlich zu übergeben. Bei der Abholung am Ende der Buchungszeit dürfen die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte die Kinder nur mitnehmen, wenn sie vom Personal persönlich übergeben wurden.
- (3) Das pädagogische Personal ist während der vereinbarten Öffnungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte an das pädagogische Personal und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Personensorgeberechtigten bzw. deren Beauftragte.

Beachten Sie beim Parken vor der Kindertageseinrichtung die Straßenverkehrsordnung. Belegen Sie die vorhandenen Parkplätze nur kurzfristig. **Lassen Sie die Kinder niemals alleine aus dem Auto steigen und in die Kindertageseinrichtung laufen.**

- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Festen etc.) sind die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.
- (5) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.
- (6) Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind nicht der Einrichtungsleitung zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht gehaftet werden. Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden.

17. Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt zum 1. April 2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Benutzungsordnung aufgehoben.

Marktoberdorf, den 27.05.2019



Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister